BStU
000411

4.1.4. Die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung

Die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ist ein wichtiger Bestandteil der Durchführung dieser strafprozessualen Ermittlungshandlung und deshalb in § 106 StPO detailliert geregelt. Sie ist Voraussetzung für die Realisierung der Beweisführungsaufgaben im Ermittlungsverfahren und darüber hinaus in bestimmten Umfang im gesamten Strafverfahren, weil die beweiserheblichen Ergebnisse der Beschuldigtenvernehmung nur auf der Grundlage der vorhandenen Protokolle und ggf. weiterer Dokumentierungsformen in die Beweisführung Eingang finden können. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR bezieht deshalb die Dokumentierung in die Beweisführung im Strafverfahren ausdrücklich ein.[1]
Die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung hat den in der Forschungsarbeit, insbesondere in den vorstehenden Ausführungen zur Beschuldigtenvernehmung, dargestellten hohen Ansprüchen der Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu entsprechen. Sie muß insbesondere gewährleisten, daß

- die vom Beschuldigten in der Beschuldigtenvernehmung getätigten Aussagen in ihrem für die Beweisführung im jeweiligen Ermittlungsverfahren bedeutungsvollen Umfang umfassend und objektiv wiedergegeben werden;

- die möglicherweise beweiserheblichen Umstände des Verlaufs der Beschuldigtenvernehmung, insbesondere die Reihenfolge und der Inhalt der Fragen und Vorhalte, ersichtlich sind.

Diese grundsätzlichen Anforderungen an die Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung, die im folgenden detailliert dargestellt und erläutert werden, sind unter den konkreten Bedingungen

1 Vgl. Strafverfahrensrecht "Lehrbuch", a. a. O., S. 150 sowie Ebeling "Inhalt von Beweis und Beweisführung im Strafverfahren" in "Beweisführung im Ermittlungsverfahren", a. a. O., S. 211

Kopie BStU